

06.10.2020

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Waldshut 2012 bis 2017 einschließlich des  
Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2011 bis 2017 und des Eigenbetriebs Pflegeheim 2011 bis  
2017**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	04.11.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt von den wesentlichen Prüfungsfeststellungen und vom Prüfungsbericht der überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises Waldshut der Jahre 2012 bis 2017 einschließlich des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und des Eigenbetriebs Pflegeheim der Jahre 2011 bis 2017 Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) führte die überörtliche Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Waldshut der Jahre 2012 bis 2017 einschließlich des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und des Eigenbetriebs Pflegeheim der Jahre 2011 bis 2017 durch.

Gegenstand der Prüfung waren das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, soziale Angelegenheiten (Sozial- und Jugendhilfe) sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe.

Die allgemeine Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung beseitigt. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung wurde am 05.12.2018 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen können den als Anlage beigefügten Seiten 7 bis 14 des Prüfungsberichts entnommen werden.

Auf die im Prüfungsbericht der GPA vom 06.08.2019 genannten Feststellungen hat die Verwaltung mit Schreiben vom 04.02.2020 Stellung genommen.

Mit Erlass vom 24.09.2020 hat das Regierungspräsidiums Freiburg den Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 48 LkrO i. V. m. § 114 Abs. 5 S. 2 GemO bestätigt.

Nach § 41 Abs. 5, § 48 LkrO i. V. m. § 114 Abs. 4 S. 2 GemO ist der Kreistag über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten sowie jedem Kreisrat auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Auf Wunsch kann in den Prüfungsbericht der GPA Einsicht genommen werden.

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19.02.2020 von den wesentlichen Prüfungsfeststellungen und vom Prüfungsbericht Kenntnis genommen und beauftragte die Verwaltung, nach Eingang des Erlasses des Regierungspräsidiums Freiburg zum Abschluss der überörtlichen Prüfung den Kreistag zu informieren, dem somit nachgekommen wird.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

### **Anlagenverzeichnis:**

- Wesentliche Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfungsbericht der überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises Waldshut der Jahre 2012 bis 2017 einschließlich des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und des Eigenbetriebs Pflegeheim der Jahre 2011 bis 2017
- Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.09.2020